

BVGer D-5240/2022 vom 9. November 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-11-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5240_2022_d20221109

FR: TAF D-5240/2022 du 9 novembre 2022

IT: TAF D-5240/2022 del 9 novembre 2022

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren - Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG) | Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren); Verfügung des SEM vom 9. November 2022

Erwägungen

E. 19

September 2022 E. 5.4.2), dass auch davon ausgegangen werden darf, Italien anerkenne und schütze die Rechte, die sich für Schutzsuchende aus den Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Verfahrensrichtlinie) sowie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Aufnahmerichtlinie) ergeben, dass der Beschwerdeführer kein konkretes und ernsthaftes Risiko darge- tan hat, die italienischen Behörden würden sich weigern ihn wieder aufzu-

D-5240/2022 Seite 6 nehmen und seinen Antrag auf internationalen Schutz (inklusive seine Vor- bringen betreffend die Ermordung seines Bruders durch die Taliban) unter Einhaltung der Regeln der erwähnten Richtlinien zu prüfen, dass er im Dublin-Gespräch vom 27. Juni 2022 angab, ihm gehe es sowohl physisch als auch psychisch gut, wobei er wegen Allergien und Hals- schmerzen beim Arzt gewesen sei, dass der Beschwerdeführer gemäss Arztbericht vom 21. Juli 2022 unter juckendem Hautausschlag/Scabies litt, die Behandlung jedoch am 3. Au- gust 2022 abgeschlossen wurde, dass Italien über eine ausreichende medizinische Infrastruktur verfügt, um allfällige zukünftige physische und psychologische Beschwerden des Be- schwerdeführers angemessen zu behandeln, wobei keine Hinweise vorlie- gen, wonach Italien ihm eine adäquate medizinische Behandlung verwei- gern würde (vgl. Urteil des BVGer D-4651/2022 vom 20. Oktober 2022), dass somit auch sein Antrag, weiterhin medizinische Leistungen in der Schweiz zu erhalten, möglicherweise bezüglich seiner schmerzempfindli- chen Zähne (vgl. zahnmedizinischer Bericht vom 28. Juli 2022) – in einem Racheabstrich vom 25. August 2022 wurde Corynebacterium diphtheriae nicht nachgewiesen (vgl. Laborbericht vom 29. August 2022), ins Leere zielt, dass Mitgliedstaaten jedenfalls die erforderliche medizinische Versorgung, welche zumindest die Notversorgung und die unbedingt erforderliche Be- handlung von Krankheiten und psychischen Störungen umfasst, den An- tragsstellenden zugänglich machen müssen (vgl. 19 Abs. 1 und 2 Aufnah- merichtlinie), dass der Beschwerdeführer keine konkreten Hinweise für die Annahme dargetan hat, Italien würde ihm die minimalen Lebensbedingungen vorent- halten, und er nötigenfalls die ihm zustehenden Aufnahmebedingungen ebenfalls auf dem Rechtsweg einfordern könnte (vgl. Art. 26 Aufnahme- richtlinie), dass dem SEM bei der Anwendung von Art. 29a Abs. 3 AsylV 1

Ermessen zukommt (vgl. BVGE 2015/9 E. 7 f.) und den Akten keine Hinweise auf eine gesetzeswidrige Ermessensausübung (vgl. Art. 106 Abs. 1 Bst. a AsylG) durch die Vorinstanz zu entnehmen sind,

D-5240/2022 Seite 7 dass das Bundesverwaltungsgericht sich unter diesen Umständen weiterer Ausführungen zur Frage eines Selbsteintritts enthält, dass das SEM demnach zu Recht in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist und – weil der Beschwerdeführer nicht im Besitz einer gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ist – in Anwendung von Art. 44 AsylG die Überstellung nach Italien angeordnet hat (Art. 32 Bst. a AsylV 1), dass die Beschwerde aus diesen Gründen abzuweisen ist, dass das Beschwerdeverfahren mit vorliegendem Urteil abgeschlossen ist, weshalb sich der Antrag auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung so- wie auf Verzicht eines Kostenvorschusses als gegenstandslos erweist, dass das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung abzuweisen ist, da die Begehren – wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt – als aussichtslos zu bezeichnen wären, weshalb die Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG nicht erfüllt sind, dass auch das Gesuch um amtliche Verbeiständung abzuweisen ist (vgl. Art. 102m Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 65 Abs. 2 VwVG), dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten von Fr. 750.– (Art. 13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

(Dispositiv nächste Seite)

D-5240/2022 Seite 8

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.